§ 8. Urlaub.

Jeder Angestellte erhält im Laufe eines jeden Kalenderjahres Urlaub unter Fortzahlung des Gehaltes. Auf Urlaub im ersten Jahre bei einer Firma hat der Angestellte nur dann Anspruch, wenn er nicht später als am 1. April des laufenden Jahres eingetreten ist.

Urlaub ist allen Angestellten, einschl. Lehrlingen zu gewähren

im 1.	und 2.	Berufsjahr	6	Arbeitstage
„ 3.	„ 4.	„	8	„
„ 5.	„ 6.	„	10	„
vom	7.	„ ab	12	„

nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit bei der gleichen Firma 3 weitere Arbeitstage und nach fünfjähriger ununterbrochener Tätigkeit bei der gleichen Firma 6 Arbeitstage (Höchsturlaub demgemäß 18 Arbeitstage).

In die Dauer der Berufstätigkeit sind auch die Jahre der Lehrzeit oder der Anlernung einzurechnen.

Angestellte in gekündigter Stellung, die vor dem 1. April des laufenden Kalenderjahres eingetreten sind, haben Anspruch auf so viel Zwölftel des ihnen zustehenden Urlaubs, als sie Monate bei der Firma tätig sind.

Für die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit bei der Firma ist als Stichtag der 1. Juni jeden Jahres zugrunde zu legen.

§ 9. Kündigung.

Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. (HGB. §§ 66, 67 und 70. Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte.)

§ 10. Rechtsverhältnisse und Sonderfälle.

Die §§ 63 HGB. und 616, Satz 1 BGB. sind zwingendes Recht.

Abweichungen vom Tarifvertrag hinsichtlich einzelner Angestellten sind in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Angestelltenrat oder den Parteien dieses Tarifvertrages zulässig; hierzu gehört auch die Gehaltsregelung solcher Angestellten, die